

Diese Übersicht ist mit dem Referat „Sport, Sportförderung, kulturelle Angelegenheiten“ im Ministerium für Kultur, Jugend und Sport abgestimmt.

Übersicht für den Übungs-, Trainings-, und Wettkampfbetrieb

Bitte beachten Sie die generellen Hinweise unter den tabellarischen Übersichten. Diese Hinweise sind ebenfalls bindend und gültig.

Generelle Übersicht der Inzidenzstufen

Inzidenzstufe 1 liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von höchstens 10 erreicht.
Inzidenzstufe 2 liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 10 und höchstens 35 erreicht.
Inzidenzstufe 3 liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 35 und höchstens 50 erreicht.
Inzidenzstufe 4 liegt vor, wenn in einem Stadt- oder Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert über 50 erreicht.

Hinweis:

1. Sämtliche Öffnungsstufen treten erst mit **Bekanntmachung** des zuständigen Land- bzw. Stadtkreises in Kraft, sobald ein für eine Inzidenzstufe maßgeblicher Wert der vom Landesgesundheitsamt veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen über- oder unterschritten wurde. Die Inzidenzstufen gelten jeweils am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung.
1. Die Dokumentationspflicht für den Trainings-, Übungs-, und Wettkampfbetrieb besteht weiterhin. Wer eine Trainings-, Übungs-, oder Wettkampfveranstaltung abhält, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung gemäß der CoronaVO durchzuführen.
2. Zur Gruppe der Spitzen- oder Profisport treibenden Personen zählen:
 - a. Sportler:innen, die einen Arbeitsvertrag haben, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient;
 - b. selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Sportler:innen in Vollzeittätigkeit;
 - c. Sportler:innen mit Bundeskader- oder mit Landeskaderstatus;
 - d. Mannschaften länderübergreifender Ligen im Erwachsenenbereich;
 - e. Spieler:innen der Jugend- bzw. Nachwuchsaltersklassen im Leistungsbereich (mindestens U15 Mannschaften oder älter), deren Mannschaften in der höchsten länderübergreifenden Liga startberechtigt sind;
 - f. professionelle Tänzer:innen.

Diese Übersicht ist mit dem Referat „Sport, Sportförderung, kulturelle Angelegenheiten“ im Ministerium für Kultur, Jugend und Sport abgestimmt.

Inzidenzstufe 1 und 2	
Sport- und Übungsbetrieb Innenbereich (im Saal)	Sport- und Übungsbetrieb im Außenbereich (im Freien)
Testpflicht und Nachweispflicht: Keine	Testpflicht und Nachweispflicht: Keine
<p><u>Spitzen- und Profisport</u> - keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl und allgemeine zulässig</p> <p><u>Freizeit und Amateursport</u> - keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl - allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung</p> <p><u>Tanz- und Ballettschulen</u> - keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl - allgemein zulässig, auch nicht kontaktarm</p> <p>Abseits des Sportbetriebs besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Hiervon ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.</p> <p><u>Weitere Erläuterung:</u> Beim Zuschauen im Training muss eine medizinische Maske getragen werden, wenn keine Ausübung des Sports erfolgt.</p> <p>Jegliche Ausführungsformen im Bereich „Tanz“ (Solo-, und Paarausführung) sind zulässig.</p> <p>Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist.</p>	<p><u>Spitzen- und Profisport</u> - keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl und allgemeine zulässig</p> <p><u>Freizeit und Amateursport</u> - keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl - allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung</p> <p><u>Tanz- und Ballettschulen</u> - keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl - allgemein zulässig, auch nicht kontaktarm</p> <p>Auf weitläufigen Außenanlagen dürfen gleichzeitig mehrere Gruppen den Sport ausüben. Eine Durchmischung von Gruppen ist nicht gestattet.</p> <p>Jegliche Ausführungsformen im Bereich „Tanz“ (Solo-, und Paarausführung) sind zulässig.</p> <p>Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig.</p> <p>Abseits des Sportbetriebes besteht die Pflicht eine medizinische Maske zu tragen nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Meter nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Hievon ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.</p>

Diese Übersicht ist mit dem Referat „Sport, Sportförderung, kulturelle Angelegenheiten“ im Ministerium für Kultur, Jugend und Sport abgestimmt.

Sport- und Wettkampfveranstaltungen im Innenbereich (im Saal)	Sport- und Wettkampfveranstaltungen im Außenbereich (im Freien)
<p><u>In Inzidenzstufe 1 (0 – 10):</u> Maximal mit bis zu 500 Zuschauerinnen und Zuschauern innerhalb geschlossener Räume. Zwischen den Zuschauer:innen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden; dies gilt nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen.</p> <p><u>In Inzidenzstufe 2 (10 – 35):</u> Maximal mit bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauern innerhalb geschlossener Räume.</p> <p>Zwischen den Zuschauer:innen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden; dies gilt nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen.</p> <p><u>Oder in Inzidenzstufe 1 und 2</u> mit bis zu 50 Prozent der zugelassenen Kapazität der Veranstaltungsräume mit maximal 25000 Zuschauer:innen und folgenden Punkten</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit 3G-Nachweis • Mindestabstand darf unterschritten werden • Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten u. a. durch Personalisierung der Tickets • kein Zutritt für erkennbar alkoholisierte Personen • ab 5000 Zuschauer:innen gilt ein Alkoholverbot • Pflicht Personalisierung der Tickets <p>Keine Beschränkung der Anzahl der Sportler:innen</p> <p>Bei der Bemessung der Höchstzahl der zugelassenen Sportler:innen und der Zuschauer:innen bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainer:innen, Betreuer:innen, Wertungsrichter:innen sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht.</p>	<p><u>In Inzidenzstufe 1 (0 – 10):</u> Maximal mit bis zu 1.500 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien.</p> <p>Zwischen den Zuschauer:innen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden; dies gilt nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen.</p> <p><u>In Inzidenzstufe 2 (10 – 35):</u> Maximal mit bis zu 750 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien.</p> <p>Zwischen den Zuschauer:innen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden; dies gilt nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen.</p> <p><u>Oder in Inzidenzstufe 1 und 2</u> mit bis zu 50 Prozent der zugelassenen Kapazität der Veranstaltungsstätte im Freien mit höchstens 25000 Zuschauer:innen mit folgenden Punkten</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit 3G-Nachweis • Mindestabstand darf unterschritten werden • Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten u. a. durch Personalisierung der Tickets • kein Zutritt für erkennbar alkoholisierte Personen • ab 5000 Zuschauer:innen gilt ein Alkoholverbot • Pflicht zur Personalisierung der Tickets <p>Keine Beschränkung der Anzahl der Sportler:innen</p> <p>Bei der Bemessung der Höchstzahl der zugelassenen Sportler:innen und der Zuschauer:innen bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainer:innen, Betreuer:innen, Wertungsrichter:innen sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht.</p>

Diese Übersicht ist mit dem Referat „Sport, Sportförderung, kulturelle Angelegenheiten“ im Ministerium für Kultur, Jugend und Sport abgestimmt.

<p>Wichtig: Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen (auch auf den Sitzplätzen).</p>	<p>Wichtig: Inzidenzstufe 1: Maskenpflicht bei über 300 Zuschauer:innen wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Meter nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Dies gilt nicht am Sitzplatz bei fest zugewiesenen Sitzplätzen, die den Mindestabstand von 1,5 Metern aufweisen. Hiervon ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.</p> <p>Inzidenzstufe 2: Maskenpflicht bei über 200 Zuschauer:innen wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Meter nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Dies gilt nicht am Sitzplatz bei fest zugewiesenen Sitzplätzen, die den Mindestabstand von 1,5 Metern aufweisen. Hiervon ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.</p>
--	---

Diese Übersicht ist mit dem Referat „Sport, Sportförderung, kulturelle Angelegenheiten“ im Ministerium für Kultur, Jugend und Sport abgestimmt.

Inzidenzstufe 3	
Sport- und Übungsbetrieb im Innenbereich (im Saal)	Sport- und Übungsbetrieb im Außenbereich (im Freien)
Testpflicht und Nachweispflicht: Ja, es gelten die drei G	Testpflicht und Nachweispflicht: Ja, es gelten die drei G
<p><u>Spitzen- und Profisport</u> - keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl und allgemeine zulässig</p> <p><u>Freizeit und Amateursport</u> - keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl - allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung</p> <p><u>Tanz- und Ballettschulen</u> - keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl - allgemein zulässig, auch nicht kontaktarm</p> <p>nur mit 3G-Nachweis; keine Nachweispflicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen (bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten zuzüglich der Kinder der beiden Haushalte unter 14 Jahren zuzüglich weiterer geimpfter und genesener Personen).</p> <p>Jegliche Ausführungsformen im Bereich „Tanz“ (Solo-, und Paarausführung) sind zulässig.</p> <p>Abseits des Sportbetriebs besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Hiervon ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.</p> <p><u>Weitere Erläuterung:</u> Beim Zuschauen im Training muss eine medizinische Maske getragen werden, wenn keine Ausübung des Sports erfolgt. Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist.</p>	<p><u>Spitzen- und Profisport</u> - keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl und allgemeine zulässig</p> <p><u>Freizeit und Amateursport</u> - keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl - allgemeine, auch nicht kontaktarme Sportausübung</p> <p><u>Tanz- und Ballettschulen</u> - keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl - allgemein zulässig, auch nicht kontaktarm</p> <p>nur mit 3G-Nachweis; keine Nachweispflicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen (bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten zuzüglich der Kinder der beiden Haushalte unter 14 Jahren zuzüglich weiterer geimpfter und genesener Personen).</p> <p>Auf weitläufigen Außenanlagen dürfen gleichzeitig mehrere Gruppen den Sport ausüben. Eine Durchmischung von Gruppen ist nicht gestattet.</p> <p>Jegliche Ausführungsformen im Bereich „Tanz“ (Solo-, und Paarausführung) sind zulässig.</p> <p>Abseits des Sportbetriebes besteht die Pflicht eine medizinische Maske zu tragen nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Meter nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Hievon ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig.</p>

Diese Übersicht ist mit dem Referat „Sport, Sportförderung, kulturelle Angelegenheiten“ im Ministerium für Kultur, Jugend und Sport abgestimmt.

Inzidenzstufe 3	
Sport- und Wettkampfveranstaltungen im Innenbereich (im Saal)	Sport- und Wettkampfveranstaltungen im Außenbereich (im Freien)
<p>Maximal mit bis zu 200 Zuschauerinnen und Zuschauern innerhalb geschlossener Räume</p> <p>Zwischen den Zuschauer:innen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden; dies gilt nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen.</p> <p>Keine Beschränkung der Anzahl der Sportler:innen mit folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit 3G-Nachweis • Mindestabstand darf unterschritten werden • Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten u. a. durch Personalisierung der Tickets • kein Zutritt für erkennbar alkoholisierte Personen <p>Bei der Bemessung der Höchstzahl der zugelassenen Sportler:innen und der Zuschauer:innen bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainer:innen, Betreuer:innen, Wertungsrichter:innen sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht.</p> <p>Wichtig: Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen (auch auf den Sitzplätzen).</p>	<p>Maximal mit bis zu 500 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien.</p> <p>Zwischen den Zuschauer:innen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden; dies gilt nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen.</p> <p>Keine Beschränkung der Anzahl der Sportler:innen mit folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit 3G-Nachweis • Mindestabstand darf unterschritten werden • Sicherstellung der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten u. a. durch Personalisierung der Tickets • kein Zutritt für erkennbar alkoholisierte Personen <p>Bei der Bemessung der Höchstzahl der zugelassenen Sportler:innen und der Zuschauer:innen bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainer:innen, Betreuer:innen, Wertungsrichter:innen sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht.</p> <p>Wichtig: Maskenpflicht bei über 200 Zuschauer:innen wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Meter nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Dies gilt nicht am Sitzplatz bei fest zugewiesenen Sitzplätzen, die den Mindestabstand von 1,5 Metern aufweisen. Hiervon ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.</p>

* **Generelle Hinweise zu den Inzidenz Stufen 3 und 4 siehe am Ende des Dokumentes**

Diese Übersicht ist mit dem Referat „Sport, Sportförderung, kulturelle Angelegenheiten“ im Ministerium für Kultur, Jugend und Sport abgestimmt.

Inzidenzstufe 4	
Sport- und Übungsbetrieb Innenbereich (im Saal)	Sport- und Übungsbetrieb im Außenbereich (im Freien)
Testpflicht und Nachweispflicht: Ja, es gelten die drei G	Testpflicht und Nachweispflicht: Ja, es gelten die drei G
<p><u>Spitzen- und Profisport</u> - keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl und allgemeine zulässig</p> <p><u>Freizeit- und Amateursport</u> - innerhalb geschlossener Räume mit bis zu 14 Personen - allgemein zulässig, auch nicht kontaktarm - Die Unterrichtenden sind bei der Berechnung der maximalen Personenanzahl mit zu zählen</p> <p><u>Tanz- und Ballettschulen</u> - innerhalb geschlossener Räume mit bis zu 14 Personen - genesen und vollständig geimpfte Personen sind bei der maximalen Personenanzahl nicht zu berücksichtigen - allgemein zulässig, auch nicht kontaktarm - Die Unterrichtenden sind bei der Berechnung der maximalen Personenanzahl mit zu zählen</p> <p>Nur mit 3G-Nachweis; keine Nachweispflicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen (bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten zuzüglich der Kinder der beiden Haushalte unter 14 Jahren zuzüglich weiterer geimpfter und genesener Personen).</p> <p>Abseits des Sportbetriebs besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Hiervon ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.</p>	<p><u>Spitzen- und Profisport</u> - keine Begrenzung der Teilnehmendenzahl und allgemeine zulässig</p> <p><u>Freizeit- und Amateursport</u> - Im Freien mit bis zu 25 Personen - allgemein zulässig, auch nicht kontaktarm - Die Unterrichtenden sind bei der Berechnung der maximalen Personenanzahl mit zu zählen</p> <p><u>Tanz- und Ballettschulen</u> - Im Freien mit bis zu 25 Personen - genesen und vollständig geimpfte Personen sind bei der maximalen Personenanzahl nicht zu berücksichtigen - allgemein zulässig, auch nicht kontaktarm - Die Unterrichtenden sind bei der Berechnung der maximalen Personenanzahl mit zu zählen</p> <p>Nur mit 3G-Nachweis; keine Nachweispflicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen (bis zu fünf Personen aus zwei Haushalten zuzüglich der Kinder der beiden Haushalte unter 14 Jahren zuzüglich weiterer geimpfter und genesener Personen).</p> <p>Jegliche Ausführungsformen im Bereich „Tanz“ (Solo-, und Paarausführung) sind zulässig.</p> <p>Abseits des Sportbetriebes besteht die Pflicht eine medizinische Maske zu tragen nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von</p>

Diese Übersicht ist mit dem Referat „Sport, Sportförderung, kulturelle Angelegenheiten“ im Ministerium für Kultur, Jugend und Sport abgestimmt.

<p>Weitere Erläuterung: Beim Zuschauen im Training muss eine medizinische Maske getragen werden, wenn keine Ausübung des Sports erfolgt.</p> <p>Es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen (auch auf den Sitzplätzen).</p> <p>Abseits des Sportbetriebs besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.</p> <p>Bei der Bemessung der zulässigen Personenzahl für den Trainings- und Übungsbetrieb zählt bei Sportangeboten, die für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres bestimmt sind, eine Begleitperson nicht bei der Berechnung der zulässigen Personenanzahl mit hinzu.</p> <p>Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig.</p>	<p>1,5 Meter nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Hievon ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.</p> <p>Bei der Bemessung der zulässigen Personenzahl für den Trainings- und Übungsbetrieb zählt bei Sportangeboten, die für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres bestimmt sind, eine Begleitperson nicht bei der Berechnung der zulässigen Personenanzahl mit hinzu.</p> <p>Auf weitläufigen Außenanlagen dürfen gleichzeitig mehrere Gruppen den Sport ausüben. Eine Durchmischung von Gruppen ist nicht gestattet.</p> <p>Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig.</p>
---	--

Inzidenzstufe 4	
Sport- und Wettkampfveranstaltungen im Innenbereich (im Saal)	Sport- und Wettkampfveranstaltungen im Außenbereich (im Freien)
<p>Vorgaben:</p> <p>Maximal mit bis zu 100 Zuschauer:innen und mit maximal 14 Sportler:innen innerhalb geschlossener Veranstaltungsräume und folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit 3G-Nachweis • Zwischen den Zuschauer:innen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden; dies gilt nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen. <p>Wichtig: Maskenpflicht in geschlossenen Räumen (auch auf den Sitzplätzen)</p>	<p>Vorgaben:</p> <p>Maximal mit bis zu 250 Zuschauer:innen und mit maximal 100 Sportler:innen auf Veranstaltungsstätten im Freien mit folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit 3G-Nachweis • Zwischen den Zuschauer:innen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden; dies gilt nicht für das nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen des § 7 CoronaVO zulässige Zusammentreffen mehrerer Personen. • Die Maskenpflicht gilt nicht am Sitzplatz bei fest zugewiesenen Sitzplätzen, die den Mindestabstand von 1,5 Metern aufweisen

* **Generelle Hinweise zu den Inzidenz Stufen 3 und 4 siehe am Ende des Dokumentes**

Diese Übersicht ist mit dem Referat „Sport, Sportförderung, kulturelle Angelegenheiten“ im Ministerium für Kultur, Jugend und Sport abgestimmt.

* **Generelle Hinweise zu den Inzidenzstufen 3 und 4:**

1. Die Vereine sind zur **Überprüfung** der Nachweise (getestet, genesen oder geimpft) verpflichtet. Testpflicht besteht für Personen ab dem 6. Lebensjahr
2. Für **Schüler:innen** ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend.
3. Für **Sportler:innen** ohne Nachweis nach Nr. 2 sind folgende Testungen gültig, wenn die Tests nicht älter als 24 Stunden ist und sie
 - vor Ort unter Aufsicht der Veranstalter:in durchgeführt werden,
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
 - von einem Leistungserbringer (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.

Regelungen für Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen von Sportvereinen fallen unter § 8 Abs. 3 Nr. 1 (Sportvereine sind juristische Personen des privaten Rechts). § 8 Abs. 3 Nr. 1 normiert für notwendige Gremiensitzungen Ausnahmen von den Beschränkungen in den Absätzen 1 und 2 (Personenobergrenzen, Kapazitätsgrenzen, Teilnahme nur bei Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises). Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gilt im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr müssen keine Maske tragen. Insbesondere ist in geschlossenen Räumen (auch) am Platz eine medizinische Maske zu tragen.

Regelungen für Ballveranstaltungen

Wird eine Veranstaltung eines Tanzsportvereins durch die Ausübung des Tanzens als Sport wesentlich geprägt, ist § 4 CoronaVO Sport anzuwenden. Handelt es sich hingegen im Wesentlichen um eine gesellschaftliche Veranstaltung gilt § 8 Abs. 1 CoronaVO und zwar auch dann, wenn eine Tanzsporteinlage als Programmpunkt eingeschoben ist. Handelt es sich schließlich um eine private Veranstaltung i. S. v. § 8 Abs. 2 CoronaVO, also z. B. um eine in den Räumlichkeiten eines Tanzsportvereins stattfindende Geburtstagsparty, Familienfeier oder Hochzeitsfeier, gelten die in diesem Absatz des § 8 CoronaVO aufgestellten Regeln.

Generelle Ausnahme Unabhängig von den Inzidenzstufen

Die Nutzung von Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb sowie Spitzen- oder Profisport ist allgemein unabhängig von den Inzidenzstufen zulässig.